

Vormundschaften

Vortrag

von Desdemona Büttner, Diplom-Pädagogin,
und Heike Wrona, Diplom-Sozialjuristin, beide Barnim

Chancen, Risiken und Grenzen einer Vormundschaft - Im Focus müssen die Minderjährigen stehen! -

- Vormundschaft (VM) = Instrument des staatlichen Wächteramtes und Ausdruck der Verpflichtung des Staates zur Rechtsfürsorge
- das Wächteramt findet sich in Art. 6 GG

Artikel 6

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

- Art. 6 stellt klar, dass „Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen und die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern sind und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“
- übertragen ins materielle Recht sprechen wir von der elterlichen Sorge (Personen- und Vermögenssorge), § 1626 BGB ff.

Personensorge	Vermögenssorge
<ul style="list-style-type: none">- Aufenthaltsbestimmung- Gesundheitsfürsorge- Kita, Schule und Ausbildung- Erziehung, Weltanschauung und Religion- Status und Name- Unterhaltgeltendmachung- Teilnahme an Strafverfahren	<ul style="list-style-type: none">- Vermögensverwaltung- Versicherungen- Geltendmachung von Leistungsansprüchen- Regelung von Erbschaftsangelegenheiten- Verwaltung von Unterhaltszahlungen

- ein Eingriff in dieses Recht kommt nur in Frage, wenn ein Fehlverhalten oder Ausfall der Eltern zu einer Gefahr für den Minderjährigen und dessen eigenen Rechten wird
- zudem bedarf es einer gesetzlichen Grundlage oder einer gerichtlichen Entscheidung, die zum Verlust des genannten Rechtes führt
- = Voraussetzungen erfüllt, führt es dazu, dass ein Minderjähriger nicht mehr unter elterlicher Sorge steht
- das Gesetz sieht dann den Eintritt einer VM als erforderlich an, § 1773 I BGB
- VM dient der Sicherstellung der gesetzlichen Vertretung eines Minderjährigen, wenn Eltern ausfallen
- VM ist der elterlichen Sorge nachgebildet und orientiert sich an deren Inhalten

Unterschiede:

Kindes Eltern	Vormund
<ul style="list-style-type: none"> - Befugnisse mit der Geburt - Abwehrrechte gegen staatliche Eingriffe 	<ul style="list-style-type: none"> - Befugnisse durch Gesetz oder gerichtliche Entscheidung - stärkere Kontrolle durch das FamG

- Begründung, Führung und Beendigung sind im BGB geregelt
- die Bestimmungen über die Führung der VM im Rahmen des JA finden sich im SGB VIII

Wenn man von Vormundschaft spricht meint nicht immer jeder das Gleiche.

- VM umfasst die gesamte elterliche Sorge; das Recht und die Pflicht für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen und es zu vertreten, § 1793 BGB
- Es ist nicht immer zwingend erforderlich die gesamte elterliche Sorge zu entziehen; je nach Bedarf des Umfangs des Eingriffs in die elterliche Sorge kann ein Bedürfnis vormundschaftlicher Fürsorge in begrenzten Aufgabenbereichen bestehen (Pflegschaft)
- Pflegschaft – der VM nachgebildet, aber auf einzelne Wirkungskreise der elterlichen Sorge beschränkt

Arten einer Vormundschaft

- **Einzelvormundschaft:**
 - VM durch eine Einzelperson
 - Besonderer Fall = benannte Vormundschaft – durch letztwillige Verfügung der Eltern/des Elternteils; § 1776 f. BGB
Konkurrenz zw. benanntem VM und anderem Elternteil – gesetzliche Regelung, § 1680 BGB
 - zur Übernahme dieser kann jeder Deutsche angehalten werden; § 1785 BGB
Ablehnung kann nur aus besonderen Gründen erfolgen; § 1786 BGB
Zwangsgeldmaßnahmen bei Ablehnung ohne Grund
 - Legitimation durch Beschluss und Bestallung
= gesetzlicher Vorrang; § 1779 BGB

- **Berufsvormundschaft**
 - keine eigene gesetzliche Regelung, z. B. Anwälte oder Fachkräfte, die sich „selbstständig“ machen wollen
 - Legitimation durch Beschluss und Bestallung
- **Vereinsvormundschaft, § 1791 a BGB**
 - bedarf der Erlaubnis durch Landesjugendamt und muss rechtsfähig sein
 - bestimmt ein Mitglied, was die VM führt
 - Legitimation durch Beschluss
- **Amtsvormundschaft, § 1791 b BGB**
 - Bestimmt einen Mitarbeiter der die VM führt
 - Legitimation durch Beschluss

Keine Vorrang-Nachrang-Regelung zwischen Berufs-, Vereins- oder Amtsvormund

Probleme sind häufig die langen Zeitabstände zwischen dem Ereignis, welches die Bestellung eines Vormunds erforderlich macht, und tatsächlicher Entscheidung des Gerichts. Wo bleibt das Beschleunigungsgebot in der Praxis? Hier kommt es häufig zu einer Bestallung des Jugendamtes.

Amtsvormundschaft

- das Führen von VM gehört zur laufenden Verwaltung des JA
- JA = juristische Person, die sich zur Führung von VM einer natürlichen Person/eines Angestellten bedient
 - = Sozialleistungsträger und staatliche Institution, die dem staatlichen Wächteramt verpflichtet ist
 - es hat kein eigenständiges Erziehungsrecht – zum tätig werden, braucht es eine Ermächtigung (gesetzliche oder gerichtliche Grundlage)
- Weisungsgebundenheit/Weisungsfreiheit
 - es besteht im Rahmen der Dienstaufsicht eine Weisungsgebundenheit und die Hinnahme von Kontrolle des Dienstgeschäfts – es gibt keine anders lautende eindeutige gesetzliche Bestimmung
 - dennoch gibt es Kernbereiche autonomer Betätigung aus den Aufgaben des Amtsvormundes (AV) heraus – AV als Elternersatz – individuelles Vertrauensverhältnis erforderlich
 - aus den gesetzlichen Regelungen zur Vormundschaft, kann man dabei einen weisungsfreien Raum herleiten – der Vormund hat persönlich das Mündel zu fördern
 - der VM muss Einmischungen in einzelne Aufgaben nicht dulden; im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben hat er eine eigene Verantwortung (konkret – individuelle Regelung); Weisungen im Rahmen des allg. Verwaltungsablaufs sind möglich (Richtlinienkompetenz – abstrakt-generelle Regelung)
 - frei von Weisungen des FamG – Aufsicht beschränkt sich auf Überwachung, ob VM im Einklang mit dem Gesetz geführt wird, und Einschreiten bei Pflichtwidrigkeit

Rechtlicher Rahmen

- VM = Kindschaftssache, § 151 FamFG und sich daraus ergebend eine Familiensache, § 111 FamFG

- zuständig sind die FamG
- Amtsermittlungsgrundsatz, § 26 FamFG
- Beschleunigungsgebot, § 155 FamFG

Zustandekommen einer VM

- eine VM tritt kraft Gesetz oder kraft Anordnung durch das FamG ein

Anlässe einer VM

kraft Gesetz – gesetzl. VM	kraft richterlicher Anordnung – bestellte VM
<ul style="list-style-type: none"> - § 1791c BGB minderjährige Mutter ohne festgestellten sorgeber. KV - § 1751 BGB Einwilligung in eine Adoption 	<ul style="list-style-type: none"> - § 1773 II BGB fehlender Familienstand - § 1666, §1666a BGB Entzug d. e. S. - § 1677 BGB Tod der Eltern - §1674 f. BGB Ruhen der e. S.
<ul style="list-style-type: none"> - tritt ein sobald die entsprechenden Tatsachen vorliegen 	<ul style="list-style-type: none"> - tritt nach Prüfung der materiell-rechtlichen Voraussetzungen ein

- die Anordnung einer Vormundschaft ist auch vor der Geburt möglich, § 1774 BGB
- wenn kein berufener VM vorhanden ist, hat das Familiengericht das JA zur Frage des Vormundes anzuhören – letztendliche Entscheidung trifft das Gericht nach seinem Ermessen – auch Anhörung von Beteiligten und des Kindes möglich und rechtlich vorgeschrieben
- das JA soll einen geeigneten VM benennen, § 53 SGB VIII – das Gericht hat jedoch keinen Rechtsanspruch darauf
- das Gericht hat in eigener Verantwortung zu prüfen (Anforderung von Berichten und Anhörungen etc.) – Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bleibt zu berücksichtigen
- hat das Gericht die Entscheidung über einen VM getroffen, hat es dies zu beschließen und bekannt zu geben
- die VM ist durch das FamG zu beaufsichtigen; § 1837 BGB
- Entzug der elterlichen Sorge oder Teile dieser als Maßnahme nach § 1666 i. V. m. § 1666a BGB = häufigste Ursache für die Einrichtung einer VM
- Verfahren zu den §§ 1666, 1666a BGB sind dabei Amtsverfahren – es ist nicht zwingend ein Antrag erforderlich; es reicht die bloße Anregung
- Grundlage ist der **Amtsermittlungsgrundsatz** (Erforschung des gesamten Sachverhalts) und des **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz**
- das Gericht beschließt den Entzug und bestellt einen VM
- ist einer der Beteiligten mit der Entscheidung nicht einverstanden, kann er das Rechtsmittel der Beschwerde einlegen
- dieses Rechtsmittel steht auch einem AV zu, der mit der Vormundschaftsbestellung nicht einverstanden ist, obwohl der seinem JA zugehörige Mitarbeiter des RSD/ASD dies beim Gericht angeregt hat
- Vorratsbeschlüsse oder ein vorsorglicher Entzug elterlicher Sorge oder Teile dieser ist nicht zulässig
- die Entscheidungen haben aufgrund **aktueller Gegebenheiten** zu ergehen

Stellung der Eltern/Verwandten

- im Rahmen der Pflegschaft haben die Eltern auch weiterhin Sorgerechte und sind folglich auch voll in die Prozesse des Kindes betreffend einzubeziehen
- ist die elterliche Sorge gänzlich entzogen, muss eine Beteiligung der Eltern nicht aufgrund rechtlicher Grundlage, zumindest betreffend die Hilfen zur Erziehung (HzE), erfolgen; hier bleibt der Einzelfall und die Bindung zwischen Minderjährigem und seinen Eltern zu berücksichtigen
- da elterliche Sorge und Umgang getrennt voneinander zu betrachten sind, führt ein Entzug der elterlichen Sorge schon allein wegen § 1680 BGB nicht zum Ausschluss von Umgängen, solange dabei keine Gefährdung für das Kind entsteht – zur Regelung ist eine Beteiligung der Eltern erforderlich
- bezogen auf die Eltern können RSD/ASD-Mitarbeiter und VM unterschiedliche Ansichten vertreten
- Eltern können ihre Beteiligung beim Mitarbeiter des RSD/ASD einfordern
- Rück-/Hinführungsoption bleibt unter Berücksichtigung des Kindeswohls regelmäßig zu prüfen
- genereller Ausschluss der Eltern bei stetiger Mitwirkung und kontinuierlichem Kontakt der Eltern ist nicht gerechtfertigt
- auch Verwandte/Großeltern sind mit einzubeziehen, wenn es dem Kindeswohl dient

Abgrenzung ASD/RSD (Sozialleistungserbringerfunktion) und VM

ASD/RSD	VM
<ul style="list-style-type: none"> - Verantwortung gegenüber Familie und Kind - Gesamtverantwortung für den Hilfeprozess, Prüfung des Bedarfs und Leistungsgewährung - Wächter- und Schutzfunktion nach dem GG - Fachkraft - Inobhutnahme - Beteiligter an familiengerichtlichen Verfahren, sozialpädagogische Stellungnahmen - Regelung von Umgängen - Zuständigkeit richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern 	<ul style="list-style-type: none"> - Verantwortung gegenüber dem Mündel - Antragsteller, Hilfe- und Leistungsberechtigter, Wunsch- und Wahlrecht - Grundrechtsinhaber - Sorgeberechtigter - Inobhutgabe - Beteiligter als Inhaber Personensorge - Geltendmachung von Umgängen - Zuständigkeit richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes

- VM wird durch das JA geführt bzw. durch den mit der Vormundschaft betrauten Angestellten, der dem JA zuzuordnen ist
- Sozialarbeiter ist ebenfalls Mitarbeiter im Jugendamt
- Unterscheidung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenbereiche fällt häufig schwer; auch beim OLG ist diese Differenzierung nicht immer klar
- VM ist keine HzE

Reform des Vormundschaftsrechts

- Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts trat am **29.06.2011** in Kraft

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs	Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe
<p>Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p> <p>1. Nach § 1793 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt: „(1a) Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, wenn nicht im Einzelfall andere Besuchsabstände oder ein anderer Ort erforderlich sind.“</p> <p>2. Dem § 1800 wird folgender Satz angefügt: „Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten.“</p> <p>3. Nach § 1837 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Es hat insbesondere die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte des Vormunds zu dem Mündel zu beaufsichtigen.“</p> <p>4. Dem § 1840 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Der Bericht hat auch Angaben zu den persönlichen Kontakten des Vormunds zu dem Mündel zu enthalten.“</p> <p>5. In § 1908b Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „erteilt“ die Wörter „oder den erforderlichen persönlichen Kontakt zum Betreuten nicht gehalten“ eingefügt.</p>	<p>§ 55 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p> <p>1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt: „Vor der Übertragung soll das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen zur Auswahl des Beamten oder Angestellten mündlich anhören, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen möglich ist. Ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter, der nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, soll höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften führen.“</p> <p>b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.</p> <p>2. Folgender Absatz 3 wird angefügt: „(3) Die Übertragung gehört zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. In dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen ist der Beamte oder Angestellte gesetzlicher Vertreter des Kindes oder Jugendlichen. Er hat den persönlichen Kontakt zu diesem zu halten sowie dessen Pflege und Erziehung nach Maßgabe des § 1793 Absatz 1a und § 1800 des Bürgerlichen Gesetzbuchs persönlich zu fördern und zu gewährleisten.“</p>

Bundestags-Drucksache 17/3617

- in der Praxis können auch 50 Mündel nicht immer gleichermaßen betreut werden
- ein Jahr hat 365 Tage, ein Monat im Durchschnitt 30 Tage, davon sind durchschnittlich 20 Tage Arbeitstage von denen etwa 4 Tage monatlich auf Teamsitzungen und Fortbildungen entfallen; bei 50 zu betreuenden Minderjährigen bedeutet das Kontakttermine mit 3,125 Kindern täglich;

- die Arbeitszeit beträgt häufig 40 h/Arbeitswoche und 8 h täglich
- zu berücksichtigen sind hierbei die folgenden Einflussfaktoren:
 - die Minderjährigen sind aufgrund von Schule/Kita, Freizeitaktivitäten eingeschränkt tagsüber erreichbar
 - Besuchszeiten sind häufig von ca. 14:30 Uhr bis 19:00 Uhr in Abhängigkeit vom Alter der Minderjährigen möglich
 - Wahrnehmung von Terminen das Mündel betreffend, aber ohne es selbst (Helfergespräche, Gerichtstermine, Förderausschussverfahren etc.)
 - Schlafenszeiten
 - Fahrzeiten zu den Hausbesuchen
 - allgemeine Verwaltungsaufgaben

Gesetzesgrundlagen:

- GG (Grundgesetz)
- BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)
- SGB VIII, X, I (Sozialgesetzbuch)
- FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Literatur/Informationsquelle

- Oberloskamp: Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, 3. Auflage, 2010, Verlag C. H. Beck, München

Fragen, die im Raum stehen und der Diskussion dienen können

- Entsteht nach regelmäßigen monatlichen Kontakten ein Vertrauensverhältnis?
- Ist der Kinderschutz bei monatlichen Kontakten tatsächlich gewährleistet?
- Unangekündigte Hausbesuche vs. Zeitmanagement?
- Qualifikation eines Vormunds?
- Unterscheidung Erziehungsberechtigter und Sorgeberechtigter?
- Steht der Minderjährige im Fokus?